



Qualitätskriterien für die Qualitop-Zertifizierung

Qualitätskriterien für Fitnesscenter

Version 2018

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
DEFINITIONEN	5
TEIL 1: BASISANFORDERUNGEN	6
1.1 DIE BEZIEHUNG DER VERSCHIEDENEN TEILE UNTEREINANDER	6
1.2. ZERTIFIZIERUNGSPRINZIPIEN	6
1.3. BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN	6
1.4 REINIGUNGS- UND WARTUNGSKONZEPT FÜR RÄUME UND FITNESSGERÄTE	7
1.5 NOTFALLMANAGEMENT (NOTFALLPLANUNG, BLS-AED-AUSWEISE DES PERSONALS)	8
1.5.1 NOTFALLPLANUNG	8
1.5.2 NOTFALLAPOTHEKE UND NOTFALLINSTRUMENTE	9
1.5.3 NOTFALLMANAGEMENT	9
1.6 RECHTSKONFORMITÄT	11
TEIL 2: ALLGEMEINE TRAININGSBEZOGENE ANFORDERUNGEN	12
2.1 DIE BEZIEHUNGEN VON TEIL 2 ZU DEN ANDEREN TEILEN	12
2.2 GESUNDHEITLICHE RISIKOABKLÄRUNG	12
2.3 SICHERUNG DER TRAININGSKOMPETENZ	12
2.4 BETREUUNGSANGEBOTE FÜR KUNDINNEN UND KUNDEN	12
2.5 PERSONAL- UND PERSONENKOMPETENZ BEI BETREUUNG AUF DER TRAININGSFLÄCHE	13
2.5.1 QUANTITATIVE PERSONALANFORDERUNGEN	13
2.5.2 SAISONALE REDUKTIONSPERIODEN	14
2.5.3 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR FITNESSCENTER DER GRÖSSENKATEGORIE 1 UND 2, WELCHE EINEM SPITAL ODER EINER PHYSIOTHERAPIE ANGESCHLOSSEN SIND	14
2.4 QUALITATIVE PERSONALANFORDERUNGEN	14
2.5 WOCHENARBEITSEINSATZPLAN	15
TEIL 3: SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR MUSKELTRAINING	16
3.1 TRAININGSÜBUNGEN	16
3.2 METHODENVIELFALT DES TRAININGS	16
TEIL 4: SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR HERZ-KREISLAUFTRAINING	17
4.1 ANFORDERUNGEN AN DEN GERÄTEPARK	17
TEIL 5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR PHYSIOTHERAPIEN MIT EINEM FITNESS-CENTER	
ANGEBOT	17
NORMATIVER ANHANG A	18
DETAILBESTIMMUNGEN ZUR EINSEHBARKEIT DES TRAININGSBEREICHS	18
DEFINITIONEN	18
GRUNDSÄTZE	18
BERECHNUNG DES EINSEHBARKEITSGRADES	18

NORMATIVER ANHANG B	20
<hr/>	
DETAILBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN EXTERNEN DEFIBRILLATOR (AED)	20
GRUNDSATZ	20
VERFÜGBARKEIT	20
BESTÄTIGUNG DES LIEFERANTEN	20
NORMATIVER ANHANG C	22
<hr/>	
DETAILBESTIMMUNGEN ZUM GESUNDHEITSFRAGEBOGEN	22
NORMATIVER ANHANG D	23
<hr/>	
DAS KATEGORISIERUNGSSYSTEM	23
GRÖSSENKATEGORISIERUNG ZUR FESTLEGUNG DER QUANTITATIVEN UND QUALITATIVEN PERSONALANFORDERUNGEN	23
DEFINITION TRAININGSSTATION	24
NORMATIVER ANHANG E	25
<hr/>	
ANRECHENBARKEIT VON PERSONALEINSATZSTUNDEN	25
NORMATIVER ANHANG F	26
<hr/>	
SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR FITNESSCENTER DER GRÖSSENKATEGORIE 1 UND 2, WELCHE EINEM SPITAL ODER EINER PHYSIOTHERAPIE ANGESCHLOSSEN SIND	26
GRUNDSATZ	26
QUALIFIKATION ALS PHYSIO- BZW. SPITALCENTER	26
DIESE CENTER MÜSSEN NEBEN DEN BEDINGUNGEN FÜR EINE WIRTSCHAFTLICHE 1 UND RÄUMLICHE ² EINHEIT AUCH FOLGENDE AUCH FOLGENDE BEDINGUNGEN ERFÜLLEN:	26
PERSONALANFORDERUNGEN AN QUANTITÄT UND QUALITÄT/KOMPETENZ	26
<i>QUANTITATIVE UND QUALITATIVE PERSONALANFORDERUNGEN</i>	27
ZUSATZBESTIMMUNGEN PERSONAL	30
NORMATIVER ANHANG G	31
<hr/>	
EINSTUFUNG VON QUALIFIKATIONSNACHWEISEN UND NACHWEISEN BERUFS- UND TRAININGSERFAHRUNG	31
GRUNDLAGEN	31
GRUNDSÄTZLICHE ANRECHNUNGSBEDINGUNGEN	32

Vorwort

Das Label Qualitop wird denjenigen Fitnessanbietern verliehen, welche die dafür erforderlichen Qualitätskriterien nachgewiesenermassen erfüllen. Die Prüfung dieser Kriterien und die Zertifizierung mit dem Label erfolgt durch eine unabhängige Zertifizierungsinstitution. Die IG Fitness Schweiz ist Besitzerin des Labels Qualitop und damit die Normierungsinstitution. Sie erstellt die Kriterien für die Zertifizierung.

Die folgenden Qualitätskriterien regeln, welche Anforderungen Anbieter von Kraft- und Herz-/Kreislauftraining in Fitnesscentern für eine Qualitop-Zertifizierung erfüllen müssen. Die Anforderungen orientieren sich an betrieblichen, personellen und trainingspezifischen Voraussetzungen für ein gesundheitswirksames und sicheres Angebot in Fitnesscentern. Dabei stehen Aspekte der **Sicherheit und Wirksamkeit** des Angebots sowie **die Qualität der Trainingsbetreuung** im Vordergrund. Die unternehmerische Freiheit der Anbieter wird dadurch so weit wie möglich gewahrt bleiben.

Die Basiskriterien sind von allen Anbietern zu erfüllen. Es steht den Anbietern frei, sich sowohl für Muskeltraining als auch gerätegestütztes Herz-/Kreislauftraining zertifizieren zu lassen oder jeweils nur eine der beiden Trainingsformen anzubieten.

Das vorliegende Papier liefert im ersten Teil eine inhaltliche explizierende Darstellung der Qualitätskriterien, in den Anhängen finden sich weitgehend in additiver Form detaillierte Darstellungen und Ausführungen zu einzelnen Kriterien.

Definitionen

Fitnesscenter:

Ein Fitnesscenter ist eine Ausübungsstätte, in der in einer sicheren Umgebung effizientes und wirksames Kraft- und/oder Herz-/Kreislauftraining betrieben und/oder an Gruppenangeboten teilgenommen werden kann.

Kraft- und Herz-/Kreislauftraining

Geplante, strukturierte und wiederholt durchgeführte überschwellige Aktivität, die über morphologische, metabolische und funktionelle Adaptationen zu einem Erhalt oder zu einer Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit führt.

Muskeltraining

Muskeltraining ist ein Training mit dem Ziel, die Kraftfähigkeiten zu verbessern und/oder die Muskelmasse zu erhöhen. Beim Muskeltraining müssen in den beteiligten Muskeln die für ein wirksames Training notwendigen Spannungen hervorgerufen werden. Diese Spannungen können auf unterschiedlichem Weg herbeigeführt werden.

Kundenbetreuung

Die Betreuung der Kunden umfasst die notwendigen Vorkehrungen und Anleitungen zur Aufnahme und Begleitung des Kraft- und Herz-/Kreislauftrainings der Kundinnen und Kunden.

Beaufsichtigung

Beaufsichtigung ist die Aufgabe des zu qualifizierenden Personals. Beaufsichtigung stellt sicher, dass Kundinnen und Kunden die Geräte korrekt und sicher bedienen.

Unbeaufsichtigt

Unbeaufsichtigt sind angebotene Trainingsstunden dann, wenn keine Person, die im Dienste des Centers steht, physisch im Center anwesend ist und den Trainingsbereich mit eigenen Augen einsehen kann.

Die Qualitop-Anforderungen

Teil 1: Basisanforderungen

1.1 Die Beziehung der verschiedenen Teile untereinander

Die Anforderungen von „Teil 1 Basisanforderungen“ müssen von jedem Center erfüllt werden, welches je nach seinem Angebot wenigstens nach einem der weiteren Teile zertifiziert werden soll.

Ein Center kann sich nicht nur gemäss „Teil 1 Basisanforderungen“ zertifizieren lassen.

1.2. Zertifizierungsprinzipien

Für die Zertifizierung gelten bezüglich der Kombination der 5 Teile der Norm folgende Prinzipien:

- a) Eine Zertifizierung allein gemäss Teil 1 oder allein gemäss den Teilen 1 und 2 ist nicht möglich.
- b) Eine Zertifizierung allein gemäss Teil 3 oder allein gemäss Teil 4 oder allein gemäss den Teilen 3 und 4 ist ebenso nicht möglich.
- c) Eine Zertifizierung ist nur gemäss Teil 3 in Verbindung mit den Teilen 1 und 2 oder gemäss Teil 4 in Verbindung mit den Teilen 1 und 2 oder gemäss den Teilen 3 und 4 in Verbindung mit den Teilen 1 und 2 möglich.

1.3. Betriebliche Voraussetzungen

Die zertifizierten Fitnesscenter bieten nur beaufsichtigte Trainingszeiten an, um bei einem medizinischen Notfall rasch und unmittelbar handeln zu können.

Das Training muss daher grundsätzlich beaufsichtigt sein.

Fitnesscenter mit unbeaufsichtigten Trainingszeiten erfüllen die Qualitätsanforderungen aus diesem Grunde nicht.

ANMERKUNG 1

Als beaufsichtigt gelten Trainingszeiten dann, wenn eine Person, die im Dienste des Centers steht, physisch im Center anwesend ist und den Trainingsbereich mit eigenen Augen gemäss den im normativen Anhang A festgelegten Bestimmungen zur Einsehbarkeit einsehen kann.

ANMERKUNG 2

Als unbeaufsichtigt gelten Trainingszeiten dann, wenn keine Person, die im Dienste des Centers steht, physisch im Center anwesend ist und den Trainingsbereich mit eigenen Augen einsehen kann.

Das Fitnesscenter muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

Das Fitnesscenter muss seine Rechtsform nachweisen können.

ANMERKUNG

Ein Nachweis der Rechtsform ist beispielsweise der Handelsregisterauszug einer Firma gemäss Obligationenrecht (OR) oder bei einem Verein gemäss ZGB 60ff die unterzeichneten Statuten zusammen mit dem ebenfalls unterzeichneten Protokoll der Gründungsversammlung.

Das Fitnesscenter bietet möglichen Kundinnen und Kunden an, sein Angebot vor Vertragsabschluss unverbindlich kennenzulernen.

Das Kennenlernen des Centers muss mindestens aus einem virtuellen oder realen Rundgang durch den Trainingsbereich des Centers bestehen und auch relevante Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal enthalten.

ANMERKUNG 1

Relevant sind Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal dann, wenn sie im Center die Identifikation der betreffenden Personen erlauben, beispielsweise durch Vornamen und Foto, sowie Angaben zur Berufserfahrung oder/und Qualifikation bzw. Ausbildung enthalten.

Die Kundschaft kann den Kundenvertrag sowie alle weiteren vertragsrelevanten Dokumente vor der Unterzeichnung ungestört studieren.

Dieses Anrecht der Kundschaft ist schriftlich zu kommunizieren.

ANMERKUNG 2

Um vertragsrelevante Dokumente handelt es sich beispielsweise bei der Hausordnung, den AGB, der Preisliste, der Regelung der Vertragsunterbrechung und vergleichbaren.

ANMERKUNG 3

Ungestört kann das Studium des Kundenvertrags und der vertragsrelevanten Dokumente dann erfolgen, wenn

- a) der Kundenvertrag und die vertragsrelevanten Dokumente dem Kunden auf dessen Wunsch vor der Unterzeichnung nach Hause mitgegeben werden;
- b) der Kundenvertrag und die vertragsrelevanten Dokumente vom Center öffentlich zugänglich publiziert werden;
- c) das Studium des Kundenvertrags und der vertragsrelevanten Dokumente im Center selbst ohne Beaufsichtigung durch Centerpersonal erfolgen kann und dafür auf Wunsch mindestens 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Reinigungs- und Wartungskonzept für Räume und Fitnessgeräte

Das Center muss sich über ein Reinigungskonzept ausweisen, aus dem mindestens folgende Informationen hervorgehen:

- a) Abläufe (Zeiten, Art und Orte) der Reinigungsaktionen, Kontrolle der Durchführung und Verantwortliche, welche die Sauberkeit während der Öffnungszeiten sicherstellen.
- b) Die Umsetzung des Reinigungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution überprüfbar sein.

Das Center muss sich über ein Wartungskonzept für Routinewartungsarbeiten wie auch grössere Service- und Überholungsarbeiten für die Trainingsgeräte ausweisen, das mindestens folgende Informationen enthält:

- a) Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung derselben, Umgang mit defekten Geräten) und Bezeichnung der Verantwortlichen für Routinewartungsarbeiten zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte
- b) Die Umsetzung des Wartungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution kontrollierbar sein.
- c) Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung) und Bezeichnung der Verantwortlichen für grössere Service- und Überholungsarbeiten, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte erforderlich sind

1.5 Notfallmanagement (Notfallplanung, BLS-AED-Ausweise des Personals)

1.5.1 Notfallplanung

Für das Notfallmanagement müssen im Center folgende personelle Voraussetzungen erfüllt sein:

Eine Person der Mitarbeitenden muss ausdrücklich als die verantwortliche Person (Emergency Manager) im Notfall bestimmt sein.

Diese verantwortliche Person (Emergency Manager) muss im Fitnesscenter über Weisungsgewalt bezüglich der Notfallmassnahmen verfügen.

Dieser verantwortlichen Person (Emergency Manager) obliegen die Organisation der im Notfall zu treffenden Massnahmen und die Gewährleistung der nötigen organisatorischen und infrastrukturellen Vorbereitungen. Sie muss der Zertifizierungsinstitution schriftlich gemeldet werden.

Alle Fitnesscenter-Mitarbeitenden müssen wissen, wer diese verantwortliche Person (Emergency Manager) des Fitnesscenters ist.

Während der gesamten Öffnungszeiten muss im Fitnesscenter mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit gültiger BLS-AED-Ausbildung anwesend sein. Diese Person muss nicht unbedingt Trainer oder Instruktor sein.

Die BLS-AED-Ausbildung ist dann gültig, wenn

- a) sie im laufenden Jahr oder in einem der beiden Vorjahre ausgestellt wurde,
- b) auf dem Ausweis kein explizites Gültigkeitsende vermerkt ist, dass vor dem tagesaktuellen Datum liegt
und
- c) wenn der Ausweis von einer Ausbildungsinstitution ausgestellt wurde, die SRC-zertifiziert ist oder deren BLS-AED-Lehrgang über das „European CPR-AED Certificate“ vom First Aid Education European Network gemäss den Richtlinien des European Red Cross/Red Crescent Guidelines (ECAC) verfügt und die entsprechenden Ausweise das ECAC-Logo tragen oder über eine vergleichbare Qualifikation ausweist.

Die BLS-AED-Ausweise sämtlicher Mitarbeitenden, deren Anwesenheit für die BLS-AED-Präsenz angerechnet werden soll, müssen für die Prüfexperten in einem BLS-AED-Dossier zur Überprüfung verfügbar sein.

Für das Notfallmanagement müssen im Center nachstehende infrastrukturelle Voraussetzungen erfüllt sein, um einen möglichen Notfall optimal zu handhaben:

- a) gut sichtbare relevante Telefonnummern für den Notfall;
Diese für den Notfall relevanten Telefonnummern müssen von allen Telefonen aus sichtbar oder auf den Telefonen selbst angebracht sein.
- b) kabelloses Telefon oder Handy;
- c) vorhandener oder innerhalb einer Minute bereitstellbarer, mit einer Trage zugänglicher Lagerungsbereich mit Lagerungsmöglichkeit;
Falls der Lagerungsbereich abschliessbar ist, darf er entweder nicht abgeschlossen werden oder die Schlüsselzugänglichkeit muss gewährleistet sein;

d) in Telefonnähe ein leicht lesbares Meldeschema mit Wegbeschreibung zum Fitnesscenter für die Rettungskräfte.

Das Meldeschema mit Wegbeschreibung für externe Rettungskräfte muss mindestens folgende Informationen enthalten: Adresse, genaue Zufahrt zum Fitnesscenter auf den letzten 100 Metern sowie genaue Lage des Eingangs.

1.5.2 Notfallapotheke und Notfallinstrumente

Die Notfallapotheke / der Notfallkoffer muss für die nachfolgenden Situationen mit folgenden Inhalten ausgerüstet sein:

Situation	Inhalte Notfallkoffer / Notfallapotheke
allgemein	Schere Pinzette Sicherheitsnadeln
Offene Wunden	Gummihandschuhe Steriles Wundreinigungsmaterial Steriles Wundabdeckungsmaterial Wunddesinfektionsmittel (Ablaufdatum i. O.) Heftpflaster
Verstauchungen/Zerrungen	mehrere Mullbinden od. elastische Binden Dreieckstuch Kühlmaterial (Spray / Cold Pack / Eis)
Hypoglykämie	Traubenzucker zuckerhaltige Getränke (gratis abzugeben)

Notfallinstrumente

kardiovaskuläres Ereignis	Beatmungshilfsmittel (z.B. Maske / Tücher) Automatischer Externer Defibrillator (AED) ANMERKUNG Zusätzliche Bestimmungen zum Automatischen Externen Defibrillator sind im normativen Anhang B festgelegt. Warmhaltemöglichkeit (Wärmefolie/Wolldecken/Frottiertücher)
Stromausfall	Notstromaggregat oder Taschenlampe ANMERKUNG Die Taschenlampe muss an einem dem Personal bekannten und auch bei Dunkelheit leicht auffindbaren Ort aufbewahrt werden.

1.5.3 Notfallmanagement

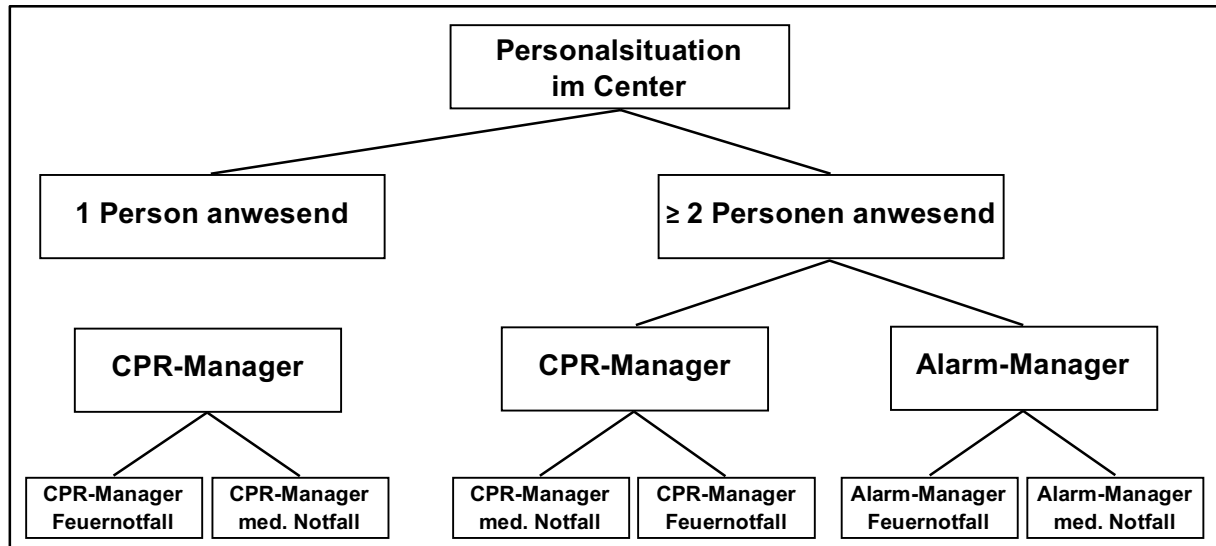
Für das Notfallmanagement müssen im Fitnesscenter für die Handhabung des Notfalls folgende Prozesse sichergestellt sein:

Es muss aus jedem Trainingsbereich bzw. Trainingsraum Hilfe herbeigerufen werden können.

ANMERKUNG

Hilfsmittel zur Herbeirufung von Hilfe können beispielsweise eine direkte Telefonlinie, ein Alarmknopf, eine Trillerpfeife, eine Gegensprechanlage, Überwachungskamera/s, Rufen sein.

Es müssen standardisierte Vorkehrungen getroffen sein, damit im Notfall eine klare vordefinierte Aufgabenaufteilung stattfindet. Das nachfolgende Schema ist eine Empfehlung einer möglichen Notfallorganisation:



Zur Umsetzung der Rollenzuteilung im Notfall müssen schriftliche Gesamtmassnahmenpläne für den medizinischen Notfall wie auch für Feuernotfall vorhanden sein.

Medizinischer Notfall	Feuernotfall
1. Evaluation des Patienten (ABC/Alarm 144) 2. Ersthilfe/Reanimation (BLS-AED) 3. Lagerung/Überwachung 4. Management der Trainierenden	1. Alarm 118 2. Management der Evakuierung 3. gegebenenfalls Brandherd löschen

Zur Umsetzung der Rollenzuteilung im Notfall müssen schriftliche Teilmassnahmenpläne für zwei Bereiche vorhanden sein: den medizinischen Notfall wie auch Feuernotfall. Die Pläne teilen die zu treffenden Massnahmen in zwei Bereiche auf.

Rolle	Medizinischer Notfall	Feuernotfall
CPR-Manager (führt das Kommando)	1. Evaluation des Patienten (ABC/Alarm des Alarm-Managers) 2. Ersthilfe/Reanimation (BLS-AED) 3. Lagerung/Überwachung	1. gegebenenfalls Brandherd löschen
Alarm-Manager	1. Alarm 144 2. Mithilfe (BLS-AED) 3. Management der Trainierenden	1. Alarm 118 2. Management Evakuierung

Die anwesenden Mitarbeiter werden für ihre Rolle im Falle eines Notfalles sensibilisiert. Diese Sensibilisierung geschieht standardmässig und wird mit weiteren Hilfsmitteln unterstützt

ANMERKUNG

Hilfsmittel können beispielsweise Rollenkarten, ein Rollenposter, Rollenkärtchen im Kreditkartenformat etc. sein

Eine Sensibilisierungsmassnahme muss dazu führen, dass sich das Fitnesscenter-Personal bei jeder Arbeitsaufnahme mit den bei einem sich gegebenenfalls ereignenden medizinischen Notfall verbundenen Aufgaben auseinandersetzt!

Folgende Protokolle oder Protokollvorlagen müssen im Center auch bei Audits verfügbar sein:

Es müssen jährlich mindestens zwei Notfalltrainings in einem Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführt und protokolliert werden. Wenigstens eines der beiden Notfalltrainings muss die zumindest simulierte Anwendung des AED mit beinhalten.

^{a)}
ANMERKUNG 1

Notfalltrainings sind gemäss den Massnahmenplänen durchgespielte Fallbeispiele. BLS-AED-Erstausbildungen und/oder BLS-AED-Refresher-Kurse sind keine Notfalltrainings.

ANMERKUNG 2

Die Anwendung des AED ist dann simuliert, wenn alle Schritte einer wirklichen AED-Einsatzes an einem Patienten durchgespielt werden mit Ausnahme der tatsächlichen Verabreichung der „Elektroschocks“, d.h. der AED muss schnellstmöglich zum „Patienten“ gebracht und für die Anwendung des AED muss sowohl der Patient als auch der AED vorbereitet werden. Da es sich aber möglicherweise nicht um eine Übungspuppe, aber auch nicht um echten Patienten handelt sowie zum Zwecke der Schonung des Batterieladestandes werden keine Elektroschocks ausgelöst.

- b) Protokollierung und Ablagesystem der beiden Notfalltrainings
- c) Protokollvorlagen und Ablagesystem für die Dokumentation von tatsächlichen Notfällen

ANMERKUNG

Ein Ablagesystem kann in einem physischen oder elektronischen Ordner eingerichtet werden.

- d) ein Wartungsplan für die Notfallapotheke mit Einträgen der Daten für die geplanten wie auch die erfolgten Wartungen.

Die Wartungsintervalle dürfen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

1.6 Rechtskonformität

Zusätzlich zu den in diesem Teil der Norm festgehaltenen Anforderungen/Kriterien muss ein Center auch Gewähr bieten, dass die Dienstleistung „Center-Training“ rechtlich einwandfrei erbracht wird – auch bezüglich der Berufsausübung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder in einem andern Rechtsverhältnis mit dem Center stehenden Personen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind zwingend einzuhalten.

Wenn Nachweise oder rechtlich relevante Anzeichen bestehen, dass die obige Anforderung nicht erfüllt ist, beispielsweise durch hängige oder rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren, kann eine Zertifizierungsinstitution die Zertifizierung verweigern, aufschieben, sistieren oder entziehen. Dem betroffenen Fitnesscenter ist in jedem Fall das rechtliche Gehör zu gewähren. Das betroffene Fitnesscenter kann zudem Einsprache gegen einen Entscheid des Zertifizierers einlegen. Entscheidungsinstanz ist dann der Vorstand der IG Fitness Schweiz. Der Vorstand der IG Fitness Schweiz entscheidet in solchen Fällen letztinstanzlich.

Teil 2: Allgemeine trainingsbezogene Anforderungen

2.1 Die Beziehungen von Teil 2 zu den anderen Teilen

Die Anforderungen von „Teil 2 Allgemeine trainingsbezogene Anforderungen“ müssen von jenen Centern erfüllt werden, welche auf Grund ihres Angebotes nach „Teil 3 gerätegestütztes Muskeltraining“ und/oder „Teil 4 Herz-Kreislauftraining“ zertifiziert werden wollen.

2.2 Gesundheitliche Risikoabklärung

Das Center muss mit jedem Kunden vor dessen Trainingsaufnahme eine gesundheitliche Risikoabklärung vornehmen.

Zur Durchführung der gesundheitlichen Risikoabklärung muss das Center über einen Gesundheitsfragebogen verfügen, der inhaltlich den Anforderungen des Normativen Anhangs C entspricht.

Ausserdem muss das Center über ein schriftlich festgelegtes Verfahren verfügen, in welchem der Umgang mit Kunden festgehalten ist, die sich der gesundheitlichen Risikoabklärung nicht unterziehen wollen oder bei denen die gesundheitliche Risikoabklärung ein erhöhtes Risiko ergeben hat.

2.3 Sicherung der Trainingskompetenz

Die Sicherung der Trainingskompetenz ist in Ergänzung zur gesundheitlichen Risikoabklärung die zweite Voraussetzung für das aus Sicht der gesundheitlichen Gefährdung entscheidende Gleichgewicht zwischen Trainingsbelastung und gesundheitlicher Belastbarkeit des Kunden.

Das Center muss die Trainingskompetenz der Kunden sicherstellen.

Dazu muss das Center über ein schriftlich festgehaltenes Standardverfahren verfügen, das aufzeigt wie mit Kunden, von deren Trainingskompetenz nichts bekannt ist, umgegangen wird. Ausserdem muss das Center auch über einen Leitfaden verfügen, in welchem die Handlungsschritte für eine Überprüfung einer selbstdeklarierten, aber nicht belegten Trainingskompetenz beschrieben sind und festgehalten werden können.

ANMERKUNG

Ein Kunde ist dann trainingskompetent, wenn er ein seinen individuellen Zielen entsprechendes Trainingsprogramm mit passenden Übungen entwerfen und mit der richtigen Belastungshöhe und Belastungsdauer unter korrekter Bedienung gegebenenfalls genutzter Geräte durchführen kann.

2.4 Betreuungsangebote für Kundinnen und Kunden

Zur Sicherung der Trainingskompetenz bei noch unkundigen oder zu wenig geübten Kunden muss das Fitnesscenter nachweisen, dass es zusätzlich zur Nutzung der Infrastruktur (Trainingsgeräte, Umkleieräumlichkeiten, Duschen) folgende Dienstleistungen anbietet:

a) die Abklärung und Identifizierung individueller Trainingsziele,

Dazu muss das Center über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für die Abklärung und Identifizierung individueller Trainingsziel des Kunden festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden im Center ersichtlich sein.

b) eine individuelle Ermittlung der körperlichen Trainingsbelastungen,

Dazu muss das Center über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für die individuelle Ermittlung der körperlichen Trainingsbelastungen des Kunden festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden im Center ersichtlich sein.

- c) eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung ins Trainingsprogramm,

Dazu muss das Center über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm für den Kunden sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung des Kunden ins Trainingsprogramm festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden im Center ersichtlich sein.

- d) eine zusätzliche individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das ins geänderte Trainingsprogramm einführt,

Dazu muss das Center über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die zusätzliche individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, eine gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das den Kunden ins geänderte Trainingsprogramm einführt, festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.

Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden im Center ersichtlich sein.

- e) eine Möglichkeit, die angebotenen Trainingsprogramme zu protokollieren.

Dazu muss das Center über Protokollierungsmöglichkeit in Print oder elektronischer Form verfügen, in welche die wesentlichen Trainingsparameter eingetragen werden können oder automatisch registriert werden.

ANMERKUNG

Zu den wesentlichen Trainingsparametern gehören die Art der Trainingsübung, die Intensität/Belastung, die Belastungsdauer sowie die Häufigkeit der einzelnen Trainingseinheiten.

2.5 Personal- und Personenkompetenz bei Betreuung auf der Trainingsfläche

Zentral ist, dass genügend Personal mit ausreichender Ausbildung anwesend ist, einerseits um die Trainierenden betreuen, andererseits aber auch, um eine minimale Sicherheit garantieren zu können (Entdeckung und Intervention bei einem Notfall). Sowohl Betreuung als auch die Intervention im medizinischen Notfall setzt Handlungskompetenz des anwesenden Personals voraus, aber, weil eine einzelne Person nicht eine beliebige Anzahl von Trainierenden beaufsichtigen kann, auch Mindestquantität.

2.5.1 Quantitative Personalanforderungen

Die quantitativen und qualitativen Personalanforderungen sind deshalb als Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden definiert. Sie richten sich nach Wochenöffnungszeiten und der Grössenkatgorie. Das Grössenkatgorisierungssystem ist im normativen Anhang D festgehalten.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden ersehen oder berechnet werden.

Kategorie	Grundwert	plus	größenabhängige Zusatzstunden
1 – 4	Wochenöffnungsstunden	plus	-----
5 ff	Wochenöffnungsstunden	plus	(Kategorie-4)*0.115*Wochenöffnungsstunden

ANMERKUNG 1

Beispiel

Ein Center ist der Grössenkatgorie 7 zugeteilt und bietet 89 Wochenstunden Trainingszeit an. Die Mindestwochendotation an anrechenbaren Personaleinsatzstunden berechnet sich wie folgt:

89 Wochenöffnungszeit		Kategorie	fester Faktor	89 Wochenöffnungszeit	Steigerungsfaktor	
89	+	(7 - 4)	x	89 x 0.115		
89	+	3	x	10.235		
89	+		30.705		=	119.705 Wocheneinsatzstunden

ANMERKUNG 2

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Wochenstunden sind anrechenbare Stunden. Die Anrechenbarkeit der Personaleinsatzstunden hängt vom Einsehbarkeitsgrad des Trainingsbereiches sowie der Funktion des eingesetzten Personals ab. Die Prinzipien der Anrechenbarkeit der Personaleinsatzstunden sind im normativen Anhang E festgelegt.

2.5.2 Saisonale Reduktionsperioden

Während insgesamt maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr kann die Mindestwochenstundenzahl und davon abhängig auch die Kompetenzpräsenzzeit auf 70% der kategorienabhängig vorgeschriebenen Wochenstundenzahl gesenkt werden.

ANMERKUNG 3

Auch bei den 70% der kategorienabhängig vorgeschriebenen Mindestwochenstundenzahl und davon abhängig auch der Kompetenzpräsenzzeit handelt es sich um anrechenbare Einsatzstunden.

Diese Perioden saisonaler Reduktion müssen – sofern sie in die von der Zertifizierungsinstitution bekannt gegebenen Evaluationsperioden fallen – der Zertifizierungsinstitution wenigstens 4 Wochen im Voraus gemeldet werden und müssen ausserdem mindestens 2 Wochen dauern.

Unbeaufsichtigte Öffnungszeiten sind aber trotz dieser zulässigen saisonalen Reduktion nicht zugelassen.

2.5.3 Spezielle Anforderungen für Fitnesscenter der Grössenkatgorie 1 und 2, welche einem Spital oder einer Physiotherapie angeschlossen sind

Für Fitnesscenter der Grössenkatgorie 1 und 2, welche einem Spital oder einer Physiotherapie angeschlossen sind, gelten die speziellen Vorgaben des Anhangs

2.4 Qualitative Personalanforderungen

Die Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden gemäss obiger Tabelle müssen zu mindestens 50% durch eine Fachperson mit einer Ausbildung erbracht werden, welche sich an der Niveaustufe 4 des Nationalen Qualitätsrahmens des Staatssekretariates für Bildung, Forschung

und Innovation (SBFI) orientiert. Die Ausbildung auf der Stufe 4 des Nationalen Qualitätsrahmens entspricht dem alten Qualitop-Status OK. Gleichwertige Ausbildungen ohne formalen Abschluss werden sinngemäss eingeordnet.

Fachpersonen mit einer Ausbildung, die mindestens der Stufe 2 des NQR-CH entspricht können die restlichen Mindestwochenstunden erbringen.

Die Zertifizierungsinstitution nimmt für non-formale Abschlüsse eine Vergleichbarkeitsprüfung von Abschlüssen vor, welche nicht offiziell vom SBFI anerkannt sind und deshalb einer Niveaustufe zugeordnet wurden. Dabei werden folgende quantitativen Vorgaben angewendet:

Niveaustufe 2 angelehnt an den NQR-CH

Zur Erreichung der Niveaustufe 2 angelehnt an den NQR-CH sind 10 Tage berufsspezifischer Ausbildung nötig:

Niveaustufe 3 angelehnt an den NQR-CH

Zur Erreichung der Niveaustufe 3 angelehnt an den NQR-CH sind insgesamt 20 Tage* berufsspezifischer Ausbildung nötig:

* zehn weitere Tage zusätzlich zu den 10 Tagen für Niveaustufe 2

Niveaustufe 4 angelehnt an den NQR-CH

Zur Erreichung der Niveaustufe 4 angelehnt an den NQR-CH sind insgesamt 30 Tage* berufsspezifischer Ausbildung nötig:

* zehn weitere Tage zusätzlich zu den 20 Tagen für Niveaustufe 3

Mitarbeitende mit dem ehemaligen Status OK von Qualitop werden im Sinne der Besitzstandswahrung der Stufe 4 zugeteilt.

Die Detailbestimmungen zur Bewertung und Einstufung von Qualifikationsnachweisen sowie der Anrechenbarkeit praktischer Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung sind im normativen Anhang F geregelt.

Praktische Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung kann kumuliert maximal zu 50% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden.

2.5 Wochenarbeitseinsatzplan

Im Fitnesscenter muss elektronisch oder in Print ein Wochenarbeitseinsatzplan oder eine vergleichbare Informationsbasis (auch bei Audits verfügbar sein).

Dieser Plan oder diese Informationsbasis muss die wöchentlichen Einsatzzeiten stundengenau und den Personen, die im Auftrag des Centers Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufgaben gemäss Anhang E wahrnehmen und/oder die ständige BLS-AED-Präsenz sicherstellen, eindeutig zuordnungsbar enthalten

Einsatzstunden von Personen, die nicht auf dem Arbeitseinsatzplan aufgeführt sind, können nicht angerechnet werden.

Teil 3: Spezielle Anforderungen für Muskeltraining

3.1 Trainingsübungen

Im Fitnesscenter müssen Trainingsübungen für die folgenden 18 vorgeschriebenen Bewegungen durchgeführt werden können.

Werden für die vorgeschriebenen Bewegungen keine Trainingsgeräte eingesetzt, muss eine Instruktion entweder über Plakate oder elektronische Hilfsmittel verfügbar sein.

Obere Extremität

Stossen vorwärts (z.B. Bankdrücken)
Ziehen rückwärts (z.B. Rudern sitzend)
Stossen aufwärts (z.B. Schulterpresse)
Ziehen abwärts (z.B. Latzug)
Stossen abwärts (z.B. Dips)
Ziehen aufwärts (z.B. Rudern stehend oder Schulterheben)

Untere Extremität

Beinstrecken (z.B. Beinpresse)
Hüftabduktion
Hüftadduktion
Hüftbeugung
Hüftstreckung
Kniebeugen (z.B. Leg Curl)
Kniestrecken (Leg Extension)
Fussgelenkstreckung

Rumpf

Rückenstrecken (z.B. Lumbalextension)
Rumpfbeugen (z.B. Lumbalflexion)
Rumpfdrehung
Rumpfseitbeugung

3.2 Methodenvielfalt des Trainings

Die oben aufgeführten Bewegungen des Muskeltrainings müssen in den beteiligten Muskeln die gemäss den trainingswissenschaftlichen Erkenntnissen für Adaptionen notwendigen Spannungen hervorrufen. Diese Spannungen können auf unterschiedlichem Weg herbeigeführt werden. Folgende Möglichkeiten existieren:

- a) Stationäre Trainingsgeräte SN EN ISO 20957 ff
- b) Freie Gewichte (Langhanteln und Kurzhanteln) – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Bänken, Hantelgestellen, Gewichtheberplattformen und vergleichbaren
- c) Training mit eigenem Körpergewicht – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Ab-Rollern, Bauchbänken, TRX-Schlingen und vergleichbaren

Teil 4: Spezielle Anforderungen für Herz-Kreislauftraining

4.1 Anforderungen an den Gerätepark

Ein wirkungsvolles Herz-/Kreislauftraining bedingt, dass über längere Zeit ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur belastet wird. Dies geschieht entweder über die Bewegung des eigenen Körpergewichtes (z.B. Laufen auf einem Laufband) oder über einen extern erfolgten Widerstand (Radfahren, Rudern). Beide Varianten müssen angeboten werden.

ANMERKUNG

Ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur ist gemäss den Erkenntnissen der Trainingswissenschaften dann an der Durchführung einer Trainingsbewegung beteiligt, wenn diese durch wenigstens 20% der Gesamtkörpermuskulatur erfolgt, was mehr als der Muskulatur eines Beines entspricht.

Teil 5 Spezielle Anforderungen für Physiotherapien mit einem Fitness-Center Angebot

Gerätegestütztes Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining muss sowohl als primärpräventives¹ Training als auch als therapeutische² Massnahme angeboten werden.

¹ Als Angebot, das primärpräventiven Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es nach Sicherung der Trainingskompetenz innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich frei und nicht angeleitet durchgeführt werden kann.

² Als Massnahme, die therapeutischen Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es zu zeitlich vorbestimmten Terminen unter Instruktion und Begleitung einer als KVG-Leistungserbringer akzeptierten Person nach einem auf die spezifische Diagnose abgestimmten Programm stattfindet.

Das Trainingscenter muss mit der Physiotherapie oder dem Spital, an die bzw. das es angeschlossen ist, eine wirtschaftlich³ und räumliche⁴ Einheit bilden.

³ Als wirtschaftliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn durch den Handelsregistereintrag (Firmenzweck) nachgewiesen werden kann, dass es sich beim Trainingscenter um die gleiche juristische Person handelt.

⁴ Als räumliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn das gerätegestützte Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining sowohl als primärpräventive als auch als OKP-Leistung gemäss KVG in den gleichen Räumlichkeiten und mit den gleichen Trainingsgeräten stattfindet.

Normativer Anhang A

Detailbestimmungen zur Einsehbarkeit des Trainingsbereichs

Definitionen

Es gelangen folgende Definitionen zur Anwendung:

- a) Der Einsehbarkeitsgrad ist definiert als Anzahl der einsehbaren separaten Trainingsstationen von einem Beobachtungspunkt gemäss Grundsätzen a) ausgedrückt in Prozenten der Gesamtzahl separater Trainingsstationen gemäss Definition in Anhang D.
- b) Einsehbar ist eine separate Trainingsstation dann, wenn festgestellt werden kann, ob die vorgesehene/n Trainingsübung/en ohne grobe Fehler durchgeführt wird/werden und ob sich ein medizinischer Notfall ereignet.

Grundsätze

Die Bestimmung des Einsehbarkeitsgrades wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Der Einsehbarkeitsgrad wird in einem ersten Schritt durch die Festlegung der kleinstmöglichen Zahl von Beobachtungspunkten, bei deren Besetzung durch je eine im Auftrag des Centers mit der Beaufsichtigung und Betreuung betrauten Person insgesamt alle separaten Trainingsstationen einsehbar sind.
- b) Dabei muss der erste Beobachtungspunkt dann hinter der Rezeption gewählt werden, wenn das dort eingesetzte Personal den Kunden aktiv Schlüssel ausgibt oder die Kunden eincheckt oder aktive Restaurationsaufgaben durchführt oder kein schnurloses Telefon zur Verfügung steht.

Von dieser Bestimmung abgewichen werden darf, wenn von der Rezeption aus $\geq 50\%$ aller separaten Trainingsstationen des Centers direkt mit den Augen einsehbar sind. In diesem Falle können die Beobachtungspunkte frei bestimmt werden, sofern an der Rezeption ein Hilfsmittel vorhanden ist, mit welchem der/die gegebenenfalls alleine diensthabende Mitarbeiter/in zur Rezeption gerufen werden kann.

- c) Von mindestens einem Beobachtungspunkt müssen $\geq 15\%$ aller separaten Trainingsstationen des Centers direkt mit den Augen einsehbar sein. Andernfalls kann das Center die quantitativen und qualitativen Personalanforderungen nicht erfüllen und ist deshalb nicht zertifizierbar.
- d) Wenn von mindestens einem Beobachtungspunkt $\geq 15\%$ aller separaten Trainingsstationen des Centers direkt mit den Augen einsehbar sind, kann der Einsehbarkeitsgrad mittels Kamerabilder auf einem Bildschirm erhöht werden. Dabei muss der Bildschirm die unter dem Punkt Definitionen b) formulierten Bedingungen für Einsehbarkeit erlauben.

Berechnung des Einsehbarkeitsgrades

Die Berechnungen des Einsehbarkeitsgrades folgen der nachfolgend aufgeführten Systematik:

- a) Wenn gleichzeitig so viele im Auftrag des Centers für Beaufsichtigung und Betreuung verantwortliche Personen anwesend sind, wie Beobachtungspunkte gemäss Grundsätze a) bestimmt wurden.

- b) Trifft a) kann nicht zu, gilt eine der beiden nachfolgend dargestellten Alternativen mit den dazu gehörenden Berechnungsweisen, welche auf der Bestimmung der nachfolgenden aufgeführten Werte beruhen.

Beobachtungspunkte	Wert	Beschreibung des Wertes
1	Wert 01	Totale Zahl der direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 01
2	Wert 02	Totale Zahl der direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 02
	Wert 03	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 02
3	Wert 04	Totale Zahl der direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 03
	Wert 05	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 03
	Wert 06	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 plus Wert 03 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 03
4	Wert 07	Totale Zahl der direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 04
	Wert 08	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 04
	Wert 09	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 plus Wert 03 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 04
	Wert 10	Anzahl der zusätzlich zu Wert 01 plus Wert 03 plus Wert 06 direkt plus ev. indirekt einsehbaren separaten Trainingsstationen ab Beobachtungspunkt 04
entsprechende Systematik wie das Vorgehen bei 2, 3 und 4 Beobachtungspunkten		

Anzahl Beobachtungspunkte	total anwesende Personen	Erster Punkt gemäss Grundsätze b) hinter Rezeption	Erster Punkt gemäss Grundsätze b) frei bestimmbar
1	≥1	Einsehbarkeit 100%	Einsehbarkeit 100%
2	1	Wert 01 als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Durchschnittswert von (Wert 01+Wert 02) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	≥2	Einsehbarkeit 100%	Einsehbarkeit 100%
3	1	Wert 01 als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Durchschnittswert von (Wert 01+Wert 02+Wert 04) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	2	Wert 01 plus Durchschnittswert von (Wert 03+Wert 05) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Wert 01 plus Durchschnittswert von (Wert 03+Wert 05) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	≥3	Einsehbarkeit 100%	Einsehbarkeit 100%
4	1	Wert 01 als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Durchschnittswert von (Wert 01+Wert 02+Wert 04+Wert 07) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	2	Wert 01 plus Durchschnittswert von (Wert 03+Wert 05+Wert 08) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Wert 01 plus Durchschnittswert von (Wert 03+Wert 05+Wert 08) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	3	Wert 01 plus Wert 03 plus Durchschnittswert von (Wert 06+Wert 09) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers	Wert 01 plus Wert 03 plus Durchschnittswert von (Wert 06+Wert 09) als %-Wert der Gesamtzahl der separaten Trainingsstationen des Centers
	≥4	Einsehbarkeit 100%	Einsehbarkeit 100%
entsprechende Systematik wie das Vorgehen bei 2, 3 und 4 Beobachtungspunkten			

Normativer Anhang B

Detailbestimmungen zum Automatischen Externen Defibrillator (AED)

Grundsatz

Die Erfüllung der nachfolgenden Detailbestimmungen sorgt im doppelten Sinne der Sicherheit, indem einerseits die Funktionssicherheit bei der Anwendung des Automatischen Externen Defibrillators (AED) in höchstmöglicher Masse garantiert ist, andererseits aber auch auf hohem Niveau sichergestellt ist, dass der Automatische Externe Defibrillator (AED) nicht nur schnell, sondern auch stets funktionstüchtig verfügbar ist.

Verfügbarkeit

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss in ≤ 1 Minute greifbar sein.

Auf den Aufbewahrungsort des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss im Sinne eines Wegweisers mit Zeichen hingewiesen werden.



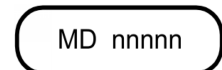
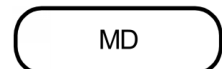
Der Aufbewahrungsort selbst des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss mit dem offiziellen Zeichen von mindestens der Grösse 30cm x 30cm markiert sein.



Kennzeichnung

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss eine Seriennummer tragen.

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss gemäss den Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001, „2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ „Artikel 8 Konformitätskennzeichen und Kennnummer“ Absatz 1 und gestützt auf die Richtlinie 93/42/EWG des Rates ein Konformitätskennzeichen gemäss „An-



Bestätigung des Lieferanten

Das Center muss eine schriftliche und gedruckt vorliegende Bestätigung des Lieferanten vorlegen können, in welcher festgehalten ist, dass

- a) die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 eingehalten sind;

ANMERKUNG

Die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 sind insbesondere die in „Artikel 9 Grundsatz“ aus dem „3. Abschnitt: Konformitätsbewertung“ aufgeführten Absätze 1 und 2 sowie Absatz 4 von „Artikel 19 Wiederaufbereitung“ aus dem „6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Umgang mit Medizinprodukten“.

- b) das Gerät zur Rückverfolgung beim Lieferanten mit seiner Seriennummer registriert wurde;
- c) der Lieferant bei Störungen oder Defekten am Gerät dafür sorgt, dass im betroffenen Center innert 24 Stunden wieder ein funktionierender AED gemäss den Anforderungen der Norm verfügbar ist;

ANMERKUNG 2

Die Wiederherstellung der Verfügbarkeit eines funktionierenden AEDs nach Störungen oder bei einem Defekt kann durch die Behebung der Störung oder des Defektes vor Ort oder durch ein Ersatz- oder Leihgerät, das zur Überbrückung zur Verfügung gestellt wird, erfolgen.

- d) der Automatische Externe Defibrillator (AED) den Reanimationsrichtlinien des Swiss Resuscitation Council (SRC) entspricht und diese Konformität nachverfolgt wird.

Normativer Anhang C

Detailbestimmungen zum Gesundheitsfragebogen

Für die gesundheitliche Risikoabklärung muss das Center über einen Gesundheitsfragebogen mit mindestens folgenden Abklärungen verfügen:

- a) Personendaten (Alter / Geschlecht)
- b) die jüngere persönliche Trainingshistorie
- c) Herz-Kreislaufisikofaktoren
- d) aktuelle Medikamenteneinnahme
- e) aktuelle ärztliche Behandlung
- f) muskuloskeletale Probleme
- g) Atmungsprobleme (Asthma / Bronchitis)
- h) Stoffwechselprobleme (Diabetes)
- i) allgemeine gesundheitliche Einschränkungen

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser nach der Komplettierung vom Kunden datumsbezogen unterschrieben werden.

ANMERKUNG 1

Eine elektronische Komplettierung und Sperrung des Gesundheitsfragebogens ist auch möglich. Aus rechtlicher Sicht verleiht ein solcher Fragebogen allerdings ohne eine Zweiwegverschlüsselung (= Fragebogen ist nur bei Eingabe je eines Passwortes des Centers und des Kunden inhaltlich bearbeitbar) nur über eine sehr beschränkte Haftungssicherheit.

Der Fragebogen muss ausserdem einen Hinweis enthalten, der den Kunden darauf aufmerksam macht, dem Center gesundheitliche Veränderungen bezüglich der Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen zu melden.

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser Hinweis vom Kunden zusätzlich zur Unterschrift als „zur Kenntnis genommen“ mit den Initialen quittiert werden. Nachträgliche Änderungen an den Einträgen im Gesundheitsfragebogen müssen schriftlich dokumentiert und von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt werden.

ANMERKUNG 2

Dies kann unterschriftlich mit den Initialen oder elektronisch durch Anklicken eines datierten Feldes erfolgen, wobei aus haftungsrechtlichen Gründen der haftungsrechtliche Vorbehalt gemäss Anmerkung 1 weiterhin besteht.

Normativer Anhang D

Das Kategorisierungssystem

Grössenkategorisierung zur Festlegung der quantitativen und qualitativen Personalanforderungen

Die Personalanforderungen richten sich – neben den Wochenöffnungs- bzw. Wochentrainingsstunden – nach der Grössenkatgorie eines Fitnesscenters gemäss nachfolgender Tabelle:

Kategorie	Trainingsstationen		Mitgliederzahl	
	von	bis	von	bis
1		15	-	150
2	16	30	151	360
3	31	45	361	580
4	46	60	581	920
5	61	75	921	1'262
6	76	90	1'263	1'637
7	91	105	1'638	2'047
8	106	120	2'048	2'452
9	121	135	2'453	2'847
10	136	150	2'848	3'232
11	151	165	3'233	3'612
12	166	180	3'613	3'997
13	181	195	3'998	4'377
14	196	210	4'378	4'752
15	211	225	4'753	5'146
16	226	240	5'147	5'526
17	241	255	5'527	5'906
18	256	270	5'907	6'291
19	271	285	6'292	6'671
20	286	300	6'672	7'051

Auf Wunsch kann ein Center auch eine Kategorienzuteilung nach der Mitgliederzahl verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederzahl gegenüber der Zertifizierungsinstitution wie folgt nachgewiesen werden:

- Der Nachweis muss bis spätestens 31. März bei der Zertifizierungsinstitution eintreffen.
Trifft der Nachweis zwar nicht bis zum 31. März, aber doch spätestens bis 30. November bei der Zertifizierungsinstitution ein, werden die Evaluationen des laufenden Jahres nur gegen eine Gebühr von CHF 80.00 zuzüglich MwSt. gemäss der Kategorienzuteilung nach Mitgliederzahl bewertet.
- Der Stichtag für den Nachweis der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- Der Nachweis muss schriftlich durch einen Treuhänder oder eine Revisionsstelle beglaubigt sein, welche Mitglied¹ der Schweizerischen Treuhänderkammer oder des Schweizerischen Treuhänder-

verbandes oder einer vergleichbaren² Organisation ist. Die Listen der Mitglieder sind im Internet unter www.treuhand-kammer.ch bzw. www.stv-usf.ch einzusehen.

¹ Wenn der bestätigende Treuhänder bzw. die bestätigende Revisionsstelle nicht Mitglied eines der oben namentlich erwähnten Organisation ist, müssen dem Nachweis ausserdem auch der Mitgliedschaftsnachweis einer vergleichbaren Organisation sowie eine Kopie deren Statuten beigelegt werden.

² Eine Organisation gilt als vergleichbar, wenn in deren Statuten bezüglich der Aufnahmebedingungen / Mitgliedschaftsbedingungen nicht nur eine fachliche Qualifikation verlangt wird, sondern auch Vorschriften bezüglich des Leumundes gemacht werden.

- d) Die Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten des Centers.
- e) Die per 31.12. nachgewiesene Mitgliederzahl ist massgebend für die Kategorieneinteilung für das dem Stichtag folgende Jahr sowie für die Zertifizierungsgebühr für das übernächste Jahr.

Definition Trainingsstation

Eine separate Trainingsstation ist definiert als ein Trainingsgerät oder ein Trainingsplatz, an welcher eine Person gerätegestützt eine Übung für das Muskel- oder Herz-Kreislauftraining durchführen kann.

Trainingsgeräte für das Gruppenfitness, insbesondere Indoorcycling-Räder, die offensichtlich für den Gruppenbetrieb aufgestellt oder gelagert sind, aber auch Kleingeräte werden nicht gezählt. Eine Ausnahme sind Indoorcycling-Räder, die im gerätegestützten Trainingsbereich stehen.

Kurz- und/oder Langhanteln werden nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Ab-Rollers, Bänke, Smith-Maschinen, Squat-Racks und vergleichbare. Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden nicht gezählt.

In und an den sogenannten „Functional Training Jungles“ wird im Rahmen des Functional Trainings mit vielfältigen Bewegungen Kraft- oder Schnellkraft trainiert, also Muskeltraining betrieben. Steht den Kunden eines Centers ein solcher „Functional Training Jungle“ zur Verfügung, so muss deshalb bei der Bestimmung der Anzahl separater Krafttrainingsstationen für einen solchen „Functional Training Jungle“ eine stimmige Anzahl separater Krafttrainingsstationen angerechnet werden.

Diese stimmige Anzahl berechnet sich einerseits auf der durchschnittlichen Nutzungsfläche stationärer Krafttrainingsgeräte auf der Basis der Angaben zur Platzierung von stationären Trainingsgeräten in der SN EN ISO 20957:Teil1 wie folgt:

- a) Bestimmung von Länge und Breite der Standfläche
- b) Bestimmung der Nutzungsfläche = (Länge der Standfläche + 1.2m) * (Breite der Standfläche + 1.2m)
- c) Berechnung der Anzahl separater Trainingsstationen = Nutzungsfläche : 4.408322494
Resultat bis .49 auf die ganze Zahl ab-, ab .5 auf die ganze Zahl aufgerundet

Normativer Anhang E

Anrechenbarkeit von Personaleinsatzstunden

Personaleinsatzstunden sind nur dann überhaupt anrechenbar, wenn sie gemäss den Bestimmungen im Wochenarbeitsplan eingetragen sind.

Die Anrechenbarkeit der im Wocheneinsatzplan bestimmungskonform eingetragenen Personaleinsatzstunden sind nicht in jedem Fall überhaupt oder vollständig oder wenigstens teilweise an die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Personalanforderungen anrechenbar. Der Anrechenbarkeit hängt einerseits von der Funktion der jeweiligen Person, andererseits vom Einsehbarkeitsgrad des Trainingsbereichs ab:

a) Anrechenbarkeit von Einsatzstunden und Funktion des eingesetzten Personals

Es sind nur Einsatzstunden von Personen anrechenbar, die sich ausschliesslich für Beaufsichtigung und Betreuung im Trainingsbereich aufhalten. Einsatzzeiten von Personen in anderer oder teilweise anderer Funktion sind mit Ausnahme von Personaleinsatzstunden an der Rezeption/Theke auch dann nicht anrechenbar, wenn der Trainingsbereich ganz oder teilweise eingesehen werden kann.

ANMERKUNG

Einsatzzeiten von Personen, welche Kunden in einem Personal Training betreuen oder therapeutisches Training durchführen, sind genauso nicht an die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Personalanforderungen anrechenbar wie Einsatzzeiten von Personal, das mit Wartungs-, Administrations und/oder Reinigungsaufgaben betraut sind.

Einsatzstunden von Personal, das an der Rezeption/Theke mit entsprechenden Rezeptionsaufgaben wie beispielsweise Schlüsselausgabe, Einchecken oder Restaurationsaufgaben und vergleichbare betraut ist, sind nur dann bis gesamthaft maximal der Anzahl der Wochenöffnungszeiten an die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Personalanforderungen anrechenbar, wenn von der Rezeption aus mindestens 15% der separaten Trainingsstationen direkt mit den Augen einsehbar sind.

Von den gesamthaft maximal bis zur Anzahl der Wochenöffnungszeiten an die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Personalanforderungen anrechenbaren Einsatzstunden von Personal, das an der Rezeption/Theke mit entsprechenden Rezeptionsaufgaben wie beispielsweise Schlüsselausgabe, Einchecken oder Restaurationsaufgaben und vergleichbare betraut ist, gibt es ab Grössenkategorie 5 einen prozentualen Abzug gemäss nachfolgender Formel:

Anrechenbare Einsatzstunden Rezeptionspersonal ab Grössenkategorie 5 des Centers =
Wochenöffnungszeiten – [Wochenöffnungszeiten * (Kategorie–4) * 0.1]

b) Anrechenbarkeit von Einsatzstunden und Einsehbarkeitsgrad des Trainingsbereichs

Einsatzstunden von Personal mit zulässiger Funktion gemäss den Bestimmungen unter a) sind zum Prozentsatz des Einsehbarkeitsgrades des Trainingsbereichs anrechenbar.

Der Einsehbarkeitsgrad des Trainingsbereichs hängt gemäss Anhang A von der Anzahl gleichzeitig für Beaufsichtigung und Betreuung gemäss a) im Center anwesenden Personen ab.

Normativer Anhang F

Spezielle Anforderungen für Fitnesscenter der Grössenkategorie 1 und 2, welche einem Spital oder einer Physiotherapie angeschlossen sind

Grundsatz

Für Center, die einer Physiotherapie oder einem Spital angeschlossen sind und der Grössenkategorie 1 oder 2 angehören, gelten Sonderanforderungen.

Qualifikation als Physio- bzw. Spitalcenter

Diese Center müssen neben den Bedingungen für eine wirtschaftliche¹ und räumliche² Einheit auch folgende Bedingungen erfüllen:

Es muss gerätegestütztes Muskel/Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining als primärpräventives oder primordiales Training wie in jenen Centern angeboten, welche nicht einer Physiotherapie oder einem Spital angeschlossen sind und der Grössenkategorie 1 oder 2 angehören.

Es müssen Therapieformen von gerätegestütztem Muskel/Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining als OKP-Leistung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) zur Anwendung gelangen.

Die Qualifikation als Anbieter von OKP-Leistungen gemäss KVG muss entweder durch den Inhaber, den Hauptgesellschafter oder den Hauptaktionär oder eine/n festangestellte/n Mitarbeiter/in mit einer ZSR-Nummer für Physiotherapeuten oder einer ZSR-Nummer für Spitäler nachgewiesen werden können.

¹ Als wirtschaftliche Einheit gilt ein Anbieter, der gerätegestütztes Muskel/Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining sowohl als primärpräventive oder primordiale als auch als OKP-Leistung gemäss KVG anbietet dann, wenn durch den Handelsregistereintrag (Firmenzweck) nachgewiesen werden kann, dass es sich beim Anbieter um die gleiche juristische Person handelt.

² Als räumlicher Einheit gilt ein Anbieter, wenn das gerätegestützte Muskel/Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining sowohl als primärpräventive oder primordiale als auch als OKP-Leistung gemäss KVG in den gleichen Räumlichkeiten und auf den gleichen Trainingsgeräten stattfindet.

Personalanforderungen an Quantität und Qualität/Kompetenz

Grössenabhängigkeit der Personalanforderungen

Die Personalanforderungen zur Quantität und Qualität/Kompetenz sind von der Grösse des Centers abhängig. Die Center werden grössenabhängig Kategorien zugeteilt. Die Zuteilung in die ver-

schiedenen Grössenkategorien erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl separater Trainingsstationen³.

³ Eine separate Trainingsstation ist definiert als ein Trainingsgerät oder ein Trainingsplatz, an welcher eine Person gerätegestützt eine Übung für das Muskel- oder Herz-Kreislauftraining durchführen kann.

Trainingsgeräte für das Gruppenfitness, insbesondere Indoorcycling-Räder, die offensichtlich für den Gruppenbetrieb aufgestellt oder gelagert sind, aber auch Kleingeräte werden nicht gezählt. Eine Ausnahme sind Indoorcycling-Räder, die im gerätegestützten Trainingsbereich stehen.

Kurz- und/oder Langhanteln werden nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Ab-Rollers, Bänke, Smith-Maschinen, Squat-Racks und vergleichbare. Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden nicht gezählt.

In und an den sogenannten „Functional Training Jungles“ wird im Rahmen des Functional Trainings mit vielfältigen Bewegungen Kraft- oder Schnellkraft trainiert, also Muskeltraining betrieben. Steht den Kunden eines Centers ein solcher „Functional Training Jungle“ zur Verfügung, so muss deshalb bei der Bestimmung der Anzahl separater Krafttrainingsstationen für einen solchen „Functional Training Jungle“ eine stimmige Anzahl separater Krafttrainingsstationen angerechnet werden.

Diese stimmige Anzahl berechnet sich einerseits auf der durchschnittlichen Nutzungsfläche stationärer Krafttrainingsgeräte auf der Basis der Angaben zur Platzierung von stationären Trainingsgeräten in der SN EN ISO 20957:Teil1 wie folgt:

- a) Bestimmung von Länge und Breite der Standfläche
- b) Bestimmung der Nutzungsfläche = (Länge der Standfläche + 1.2m) * (Breite der Standfläche + 1.2m)
- c) Berechnung der Anzahl separater Trainingsstationen = Nutzungsfläche : 4.408322494 / Resultat bis .49 auf die ganze Zahl ab-, ab .5 auf die ganze Zahl aufgerundet

Klassierung nach Mitgliederzahl

Auf Wunsch kann ein Center auch eine Kategorienzuteilung nach der Mitgliederzahl gemäss nachfolgender Tabelle 2 verlangen. Für eine Grössenkategorienzuteilung nach Mitgliederzahl muss diese per Stichtag 31. Dezember gemäss den Bestimmungen zur Deklaration der Mitgliederzahl bis spätestens 31. März des Folgejahres der Zertifizierungsstelle gemeldet werden.

Quantitative und qualitative Personalanforderungen

Quantitative Personalanforderungen

Auf der Basis des grössenabhängigen Beaufsichtigungsbedarfs muss ein Center in Abhängigkeit von seiner Grössenkategorie und den betreut-beaufsichtigten Wochentrainingszeiten eine wöchentliche Minimalzahl anrechenbarer⁴ Trainer- bzw. Instruktoreneinsatzstunden gemäss Tabelle 2 nachweisen.

Tabelle 2: Quantitative und qualitative Personalanforderungen

Anzahl Mitglieder	Anzahl Stationen	Kategorie	Mindestzahl anrechenbarer Trainer-Wochenstunden für Betreuung-Beaufsichtigung	Mindestzahl anrechenbarer Trainer-Wochenstunden mit fortgeschrittener Qualifikation
bis 125	bis 15	1	= betreut-beaufsichtigte	.5 x betreut-

			Trainingszeit	beaufsichtigte Trainingszeit
126 - 175	16 - 30	2	= betreut-beaufsichtigte Trainingszeit	.5 x betreut-beaufsichtigte Trainingszeit

Qualitative Personalanforderungen / Trainer-Wochenstunden mit fortgeschrittener Qualifikation

Die qualitativen Personalanforderungen verlangen, dass 50% der grössenabhängig vorgeschriebenen Mindestanzahl anrechenbarer⁴ Trainer- bzw. Instruktoren-Wocheneinsatzstunden gemäss Tabelle 2 durch Personal abgedeckt ist, das über eine Qualifikation/Ausbildung verfügt, welche die Anforderungen für eine fortgeschrittene Qualifikation erfüllt.

Anrechenbarkeit von Trainer- bzw. Instruktoren-Wocheneinsatzstunden

Die Anrechenbarkeit von Trainer- bzw. Instruktoren-Wocheneinsatzstunden unterliegt verschiedenen Bedingungen und Einschränkungen.

Es können nur Wocheneinsatzstunden von Trainer/innen bzw. Instruktor/innen gezählt werden, die ausschliesslich für die Beaufsichtigung und Betreuung der trainierenden Kunden zuständig sind und parallel keine weiteren Aufgaben wahrnehmen. Einsatzstunden in folgenden Doppelfunktionen können **nicht** angerechnet werden:

- a) Kursleiterstunden von Gruppentrainingsangeboten (z.B. Aerobic, Spinning usw.)
- b) Büroarbeiten ausserhalb des Rezeptionsbereichs
- c) Betreuung der Kunden mit Personaltraining gegen zusätzliche Bezahlung
- d) Betreuungs-/Instruktionseinsätze, welche in Doppelfunktion mit der Wahrnehmung von administrativen Aufgaben erfolgen
- e) Betreuungs-/Instruktionseinsätze, welche in Doppelfunktion mit der Wahrnehmung von therapeutischen (Physiotherapien / Spitäler) Aufgaben in Centern erfolgen, die einer Physiotherapie oder einem Spital angeschlossen sind und der Grössenkatgorie 3 oder höher angehören.

Von der Vorschrift, dass Einsatzstunden in Doppelfunktion nicht angerechnet werden können, sind die folgenden Doppelfunktionen **ausgenommen**:

- f) die Doppelfunktion „Therapie-Betreuung-Beaufsichtigung“ unbesehen davon, ob die Therapie auf der Trainingsfläche oder in einem Behandlungszimmer stattfindet, aber nur bis maximal 50% der geforderten Mindestzahl anrechenbarer Trainer-Wochenstunden für Betreuung-Beaufsichtigung und auch

nur dann

- g) wenn die Doppelfunktion in einem an eine Physiotherapie oder Spital angeschlossenen Center der Grössenkategorie 1 oder 2 stattfindet;
- h) wenn die Therapeuten, welche die Doppelfunktion „Therapie-Beaufsichtigung“ ausüben, im Wocheneinsatzplan als entsprechend gekennzeichnet und mit den Einsatzzeiten eingetragen sind.
- i) wenn die Trainingsfläche in den Behandlungszimmern über Kameras auf einem Bildschirm einsehbar ist.
- j) die Doppelfunktion „Rezeptionsaufgaben-Betreuung-Beaufsichtigung“, sofern
 - mindestens 15% der separaten Trainingsstationen von der Rezeption aus direkt mit den Augen gesehen werden können;
 - die/der an der Rezeption in Doppelfunktion „Rezeptionsaufgaben-Betreuung-Beaufsichtigung“ tätigen Mitarbeiter/innen nachgewiesen sich über eine Qualifikation (fitnessspezifische Ausbildung / Praxisnachweis) ausweisen können, die der Qualifikationsstufe 2 gemäss dem Nationalen Qualifikationsrahmen entspricht;
 - die an der Rezeption in Doppelfunktion „Rezeptionsaufgaben-Betreuung-Beaufsichtigung“ tätigen Mitarbeiter/innen im Wocheneinsatzplan als solche gekennzeichnet und mit den Einsatzzeiten eingetragen sind.

Einsehbarkeit des Trainingsbereichs

Ein reduzierter Einsehbarkeitsgrad des Trainingsbereiches führt zu einem entsprechend reduzierten Anrechenbarkeitsgrad der im Wocheneinsatzplan nachgewiesenen Einsatzstunden.

Maximale Wochenstundenzahl pro Mitarbeiter/in

Für eine/n einzige/n Mitarbeiter/in können nicht beliebig viele Wochenstunden angerechnet werden:

- a) Für Mitarbeiter/innen im Angestellten- oder Auftragsverhältnis beträgt die maximal anrechenbare Wocheneinsatzzeit bei Nachweis im Wochenarbeitseinsatzplan 42 Stunden pro Woche.
- b) Für den durch einen Handelsregisterauszug ausgewiesenen Geschäftsinhaber (Inhaber Einzelfirma / Mehrheitsgesellschafter resp. Mehrheitsaktionär bei einer GmbH resp. AG) können bei Nachweis im Wochenarbeitseinsatzplan maximal 65 Stunden pro Woche als

Wocheneinsatzzeit angerechnet werden.

Zusatzbestimmungen Personal

Saisonale Reduktion

Jedes Center hat das Anrecht, saisonal, beispielsweise während der Hauptferienzeit, die betreut-beaufsichtigte Mindestwochenstundenzahl und davon abhängig auch die Trainer-Wocheneinsatzstunden mit fortgeschrittener Qualifikation während 6 Wochen auf 70% der gemäss Grössenkategorie vorgeschriebenen Zahl zu reduzieren. Die saisonale Reduktion unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Unbeaufsichtigte Öffnungszeiten sind trotz dieser Reduktion nicht zugelassen.
- b) Die Reduktionsperioden müssen wenigstens zwei Wochen an einem Stück dauern.
- c) Die Reduktionsperioden müssen der Zertifizierungsstelle wenigstens 4 Wochen im Voraus gemeldet werden.

Wochenarbeitseinsatzplan

Zur Überprüfung der Personalanforderungen muss im Center ein Wochenarbeitseinsatzplan oder eine vergleichbare Informationsbasis (z.B. EDV / Agenda) vorhanden sein, aus welcher die wöchentlichen Einsatz- resp. Anwesenheitszeiten bezüglich Person und Zeitdauer folgender im Auftrage des Centers handelnder Personen ersichtlich sind:

- a) alle ausschliesslich im Trainingsbereich tätigen Personen
- b) alle in erlaubter Doppelfunktion tätigen Personen
- c) jene Personen, welche durch den Nachweis eines gültigen AED-BLS-Ausweises die während den betreut-beaufsichtigten Trainingsstunden vorgeschriebene AED-BLS-Präsenz sichern.

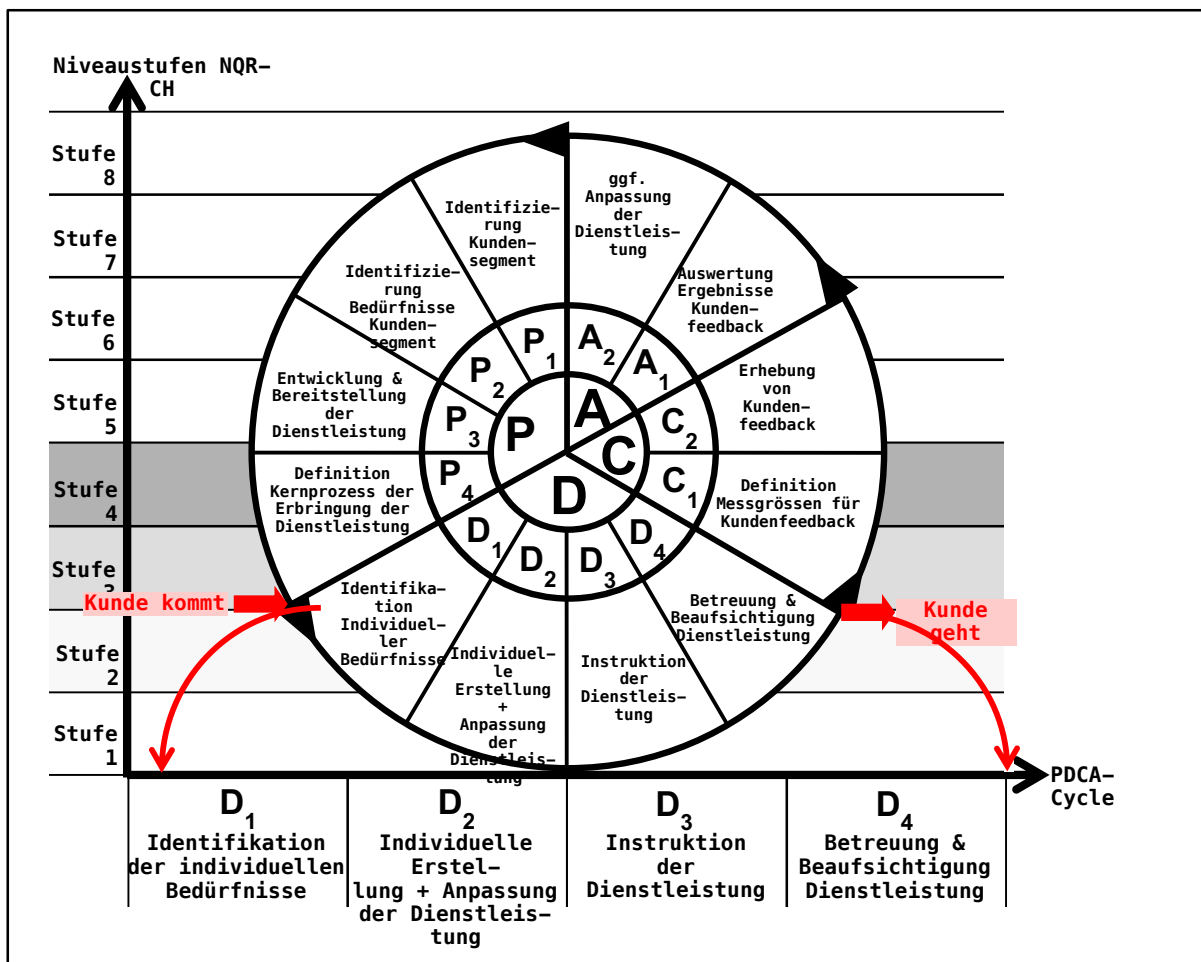
Einsatzstunden von Personen, die nicht auf dem Arbeitseinsatzplan aufgeführt sind, können **nicht** angerechnet werden.

Normativer Anhang G

Einstufung von Qualifikationsnachweisen und Nachweisen Berufs- und Trainingserfahrung

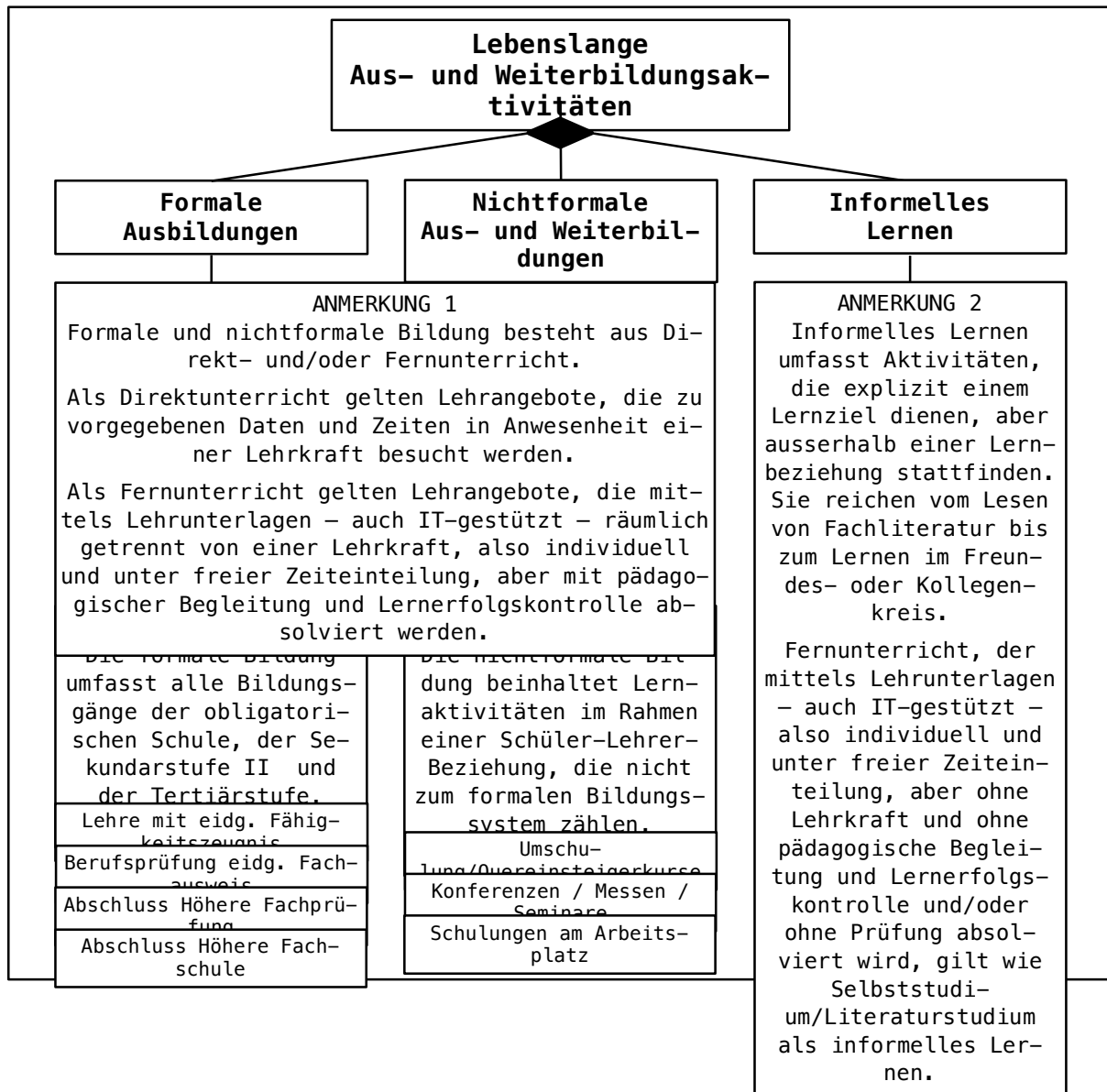
Grundlagen

Sowohl die Qualifikationsbestimmungen als auch Prinzipien der Einstufung von Qualifikationsnachweisen und Nachweisen Berufs- und Trainingserfahrung orientieren sich bezüglich der Niveaustufen an der Matrix des Nationalen Qualifikationsrahmens der Schweiz (NQR-CH). Dabei richtet sich die Unterteilung der horizontalen Achse der Matrix nach dem sog. PDCA-Cycle bzw. nach dessen Anwendung auf die Dienstleistung „Verabreichung von Fitnesscentertraining“.



Für die Festlegung der Qualifikationsanforderungen sowohl bezüglich der Ausbildungsdauer insbesondere aber auch der Inhalte (Kompetenzgrundlagen) sind lediglich jene Prozessbereiche des PDCA-Cycle massgebend, die für den direkten Kontakt mit den Kunden massgebend sind.

Dabei sind die einzustufenden Qualifikationsnachweise und Nachweise von Berufs- und Trainingserfahrung in der nachfolgenden Struktur von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten gemäss Europäischer Union und OECD abgebildet. Diese Struktur liegt auch dem Mikrozensus „Lebenslanges Lernen“ in der Schweiz zu Grunde.



Grundsätzliche Anrechnungsbedingungen

Für die Bewertung von absolvierten Qualifikationsmassnahmen gelten folgende Regeln:

a) Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Abschlüsse im Rahmen von formalem Lernen werden gemäss der Niveau-Zuordnung des SBFI eingestuft:

- Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis = Niveaustufe 4*
- *Bei der Berufslehre können Zwischeneinstufungen erfolgen. Nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 1. Lehrjahrs = Niveaustufe 2, nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 2. Lehrjahrs = Niveaustufe 3.
- Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis = Niveaustufe 5
- Abschluss mit Höherer Fachprüfung = Niveaustufe 6
- Abschluss höhere Fachschule = Niveaustufe 6

b) Als 1 Tag berufsspezifisches, nichtformales Lernen in Form von Präsenz/Direkt- und/oder Fernunterricht werden 6 Stunden Lernen (= beispielsweise 8 Lektionen à 45 Minuten) angerechnet.

Für das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung als Abschluss eines mindestens fünftägigen Ausbildungsganges werden zwei zusätzliche Tage gutgeschrieben.

- c) Zur Anerkennung des Besuchs von Konferenzen, Messen/Kongressen oder Seminaren als nichtformales Lernen muss eine personenbezogene Teilnahmebestätigung, aus der auch das Thema des Anlasses hervorgeht, eingereicht werden.

Angerechnet werden 50% der Dauer der besuchten Anlässe, maximal aber 10% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer.

- d) Zur Anerkennung betriebsinterner Aus- und Weiterbildungsanlässe als nichtformales Lernen und zur Anrechnung der entsprechenden „Lernzeit“ muss der betreffende Anlass der Zertifizierungsinstitution mindestens einen Monat vor dem Durchführungsdatum unter Angabe von Ort, Zeit, Anlassplan sowie des Namens des/der Referenten mitgeteilt werden.

- e) Literatur- bzw. Selbststudium kann als informelles Lernen anerkannt und in Abhängigkeit der Relevanz des Themas sowie der Quantität des Lesestoffes maximal zu 15% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden, d.h. für Niveaustufe 2 maximal 1½ Tage oder 9 Stunden, für Niveaustufe 3 maximal 3 Tage oder 18 Stunden und für Niveaustufe 4 maximal 4½ Tage oder 27 Stunden.

Eine Anrechnung des Literatur- bzw. Selbststudiums kann nur dann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt bzw. folgende Informationen mit dem speziellen Formular der Zertifizierungsinstitution eingereicht werden:

-Der Lesestoff in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch geschrieben ist.

-Bei Büchern die exakte Quelle (Autor, Titel, Verlag, Erscheinungsdatum);

-Bei Artikeln aus Fachzeitschriften die genauen Quellenangaben (Autor/en, Titel, Publikation, Seite und Ausgabe des Fachmagazins, Publikationsort und Publikationsdatum);

-Bei Internetquellen der genaue Link mit Datum und Uhrzeit);

-Bei Büchern eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses

-Bei Büchern pro Kapitel eine Kurzzusammenfassung von minimal 200 und maximal 300 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

-Bei Artikel aus Fachzeitschriften eine Kurzzusammenfassung von minimal 300 und maximal 400 Zeichen (inkl. Leerzeichen);

-Die Anzahl der Zeichen inkl. Leerzeichen des gesamten Buches oder Artikels aus einer Fachzeitschrift.

- f) Praktische Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung

Praktische Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung kann kumuliert maximal zu 50% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Praktische Berufserfahrung

Personen, die das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich praktische Berufserfahrung in Form nachgewiesener praktischer Arbeit als Trainer/Instruktor in einem Fitness- oder Trainingscenter anrechnen lassen.

ANMERKUNG 5

Als praktische Arbeit gilt berufsspezifische Arbeit als Arbeitnehmer oder im Auftrag des Centers als selbständig erwerbende Person. Sie wird bei rechtsverlässlichem Nachweis (AHV-Nachweis plus entsprechender Arbeits- oder Auftragsvertrag) in Abhängigkeit der Dauer angerechnet.

Ein Monat praktische Arbeit als Trainer/Instruktor in einem Fitness- oder Trainingscenter wird bei einem nachgewiesenen Beschäftigungsgrad von 100% als $\frac{1}{2}$ Ausbildungstag (= 3 Stunden bzw. 4 Lektionen) angerechnet.

Trainingserfahrung

Trainingserfahrung als Mitglied eines Centers oder in Form von entsprechender Wettkampferfahrung (beispielsweise Bodybuilding, Kraft- oder Ausdauersport) kann bei entsprechendem Nachweis ab einer ununterbrochenen Mindestdauer von 3 Jahren in Abhängigkeit von der Gesamtdauer der Trainingserfahrung angerechnet werden.

Angerechnet werden nachgewiesene Mitgliedschaftsjahre bzw. Jahre mit Wettkampferfahrung wie folgt:

- ≥ 3 ununterbrochene* Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung = 2 Tage

- 3 ununterbrochene* Jahre plus ≥ 1 Jahr Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung = 4 Tage

- 3 ununterbrochene* Jahre plus ≥ 2 Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung = 6 Tage

*muss ununterbrochen, aber nicht im gleichen Fitness- oder Trainingscenter sein.